[FR] Fernsehjournalist wegen Anstiftung zum Rassenhass verurteilt

IRIS 2011-4:1/25

Amélie Blocman
Légipresse

Im Rahmen einer im März 2010 ausgestrahlten Sendung hatte ein Journalist bei einer Fernsehdiskussion über die Integration von Immigranten erklärt: „Warum wohl wird man 17 Mal kontrolliert? Warum? Weil die Mehrzahl der illegalen Händler schwarz und arabisch ist - das ist so, das ist eine Tatsache“. Mehrere Anti-Rassismus-Initiativen verklagten den Journalisten daraufhin wegen Diffamierung aufgrund der Rasse und Anstiftung zum Rassenhass. In Artikel 32 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Pressefreiheit wird die öffentliche Diffamierung „einer Person oder einer Personengruppe aufgrund ihrer Herkunft oder ihrer Zugehörigkeit bzw. ihrer Nichtzugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe, einer Nation, einer Rasse oder einer bestimmten Religion“ mit einem Jahr Freiheitsentzug und/oder einer Geldbuße in Höhe von EUR 45.000 geahndet. In Artikel 24 Abs. 8 des gleichen Gesetzes werden auf die gleiche Weise Personen oder Personengruppen bestraft, die zu Diskriminierung, Hass oder Gewalt gegenüber einer Person oder einer Gruppe von Personen aufgrund ihrer Herkunft oder Rassenzugehörigkeit aufrufen. In ihrem Urteil vom 18. Februar 2011 vertrat die 17. Kammer des Pariser Tribunal de grande instance (Landgericht - TGI) die Auffassung, die strittige Aussage des Journalisten stelle trotz ihrer harschen und pauschalisierenden Art und Weise keine Rassendiffamierung dar. Das einzige ehrenrührige Element in dieser Aussage sei die Bezeichnung „illegaler Händler“. Sie betreffe im Verhältnis zur gesamten Gruppe aller Schwarzen und Araber jedoch nur eine geringe Anzahl von Personen - nämlich diejenigen, die illegalen Handel betreiben. Die Zuordnung gelte somit nicht für die gesamte Gruppe, die nicht zu den Straftätern gerechnet werde, so das Gericht. Den Aufruf zur Rassendiskriminierung sah das Gericht jedoch insofern als erwiesen an, als der Journalist mit seiner strittigen Aussage in unmittelbarer und klarer Weise die willkürlichen und systematischen Kontrollen bestimmter Bevölkerungsgruppen aufgrund ihrer Herkunft bzw. ihrer Rasse für gerechtfertigt erklärt hatte. Der Beklagte habe zwar das Recht, seine persönliche Meinung zur Problematik der Einwanderung und der sogenannten „Gesichtskontrollen“ zu äußern, nicht jedoch das Recht, eine rechtswidrige Vorgehensweise der Ordnungskräfte zu rechtfertigen. Mit dieser Rechtfertigung diskriminierender Kontrollen habe der Journalist, so das Gericht, gleichzeitig zur Diskriminierung einer Gruppe von Personen, bestehend aus Schwarzen und Arabern aufgerufen, an denen allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer „Rasse“ im Sinne des Gesetzes diese Kontrollen vorgenommen worden seien. Unter diesen Umständen habe der

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Beklagte im Rahmen einer - wenn auch freien - öffentlichen Debatte über gesellschaftliche Themen von allgemeinem Interesse die zulässigen Grenzen des Rechts auf freie Meinungsäußerung überschritten. Er wurde zu einer Geldbuße in Höhe von EUR 1.000 auf Bewährung sowie zur Zahlung von 1 Euro Schadenersatz an die Vereine als Zivilkläger verurteilt. Eine Berufung wurde nicht zugelassen; das Urteil ist somit rechtskräftig.

TGI de Paris (17e ch.), 18 février 2011, SOS Racisme et a. c. E. Zemmour

TGI von Paris (17. Kammer), 18. Februar 2011, SOS Racisme u. a. gegen E. Zemmour

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025